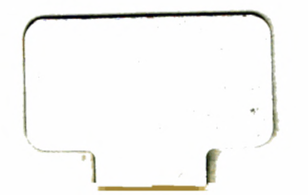
CARL GEORG V. WÄCHTER

Oscar Eberhard Siegfried von Wächter





Carl Georg v. Wächter.

Nekrolog

von

Dr. O. v. Wächter.

Besonderer Abdruck aus dem
Württemb. Archiv für Recht 2c. Bd. 21, 1.

Tübingen,
Verlag von Franz Fues
1880.

Viele der bedeutendsten Württemberger haben außerhalb des engeren Vaterlandes die Stätte ihres reichsten Wirkens gefunden, doch stets die Anhänglichkeit an ihre alte Heimath bewahrt und eine schwäbische Ader nie verleugnet. In vollem Maße gilt dies auch von dem großen Rechtslehrer, welcher am 15. Januar 1880 nach 27jähriger Wirksamkeit an der Universität Leipzig dort sein Leben beschloß, ein Leben, das in seinen tiefsten Wurzeln mit Württemberg verwachsen geblieben. So gebührt es denn auch vorzugsweise dem Württembergischen Archiv, dem „Kanzler" Worte der Erinnerung zu widmen, wenn schon die Schilderungen seines Wirkens von Mandry, Windscheid, Dernburg und Schwarze vorliegen. [1])

Carl Georg Joseph Sigismund Wächter ist am 24. Dez. 1797 als Sohn des Oberamtmann Eberhard Wächter zu Marbach geboren. Im zehnten Jahre kam er auf die lateinische Schule nach Eßlingen unter Leitung des ausgezeichneten Pädagogen Reuß (späteren Ephorus in Blaubeuren) und von da auf das Gymnasium zu Stuttgart. Im April 1815 begann er auf der Landesuniversität das juristische Studium, ging auf ein Semester nach Heidelberg, Thibaut und Welcker zu hören, bestand im September 1818 das Fakultätsexamen in Tübingen mit dem Prädikat „vorzüglich" und mit gleichem Erfolg im Dezember desselben Jahres die höhere Dienstprüfung beim Obertribunal. Den 11. März 1819 als Referendär bei dem Gerichtshof in Eßlingen eingetreten, wurde er hier schon nach acht Tagen als Oberjustizassessor angestellt. Aber die Fakultät in Tübingen hatte die glänzende Prüfung und bedeutende Persönlichkeit ihres

1) G. Mandry in der bes. Beilage des Staats-Anzeigers für Württemberg 1880 Nro. 3 (11 S.). — B. Windscheid, Karl Georg von Wächter. Leipz. 1880 (91 S.). — H. Dernburg, Karl Georg von Wächter. Vortrag gehalten in der jurist. Gesellschaft Berlins. Halle 1880 (19 S.). — Neuestens: v. Schwarze, Dr. Karl Georg von Wächter. Gerichtssaal Bd. XXXI. 18 S.

Schülers nicht vergessen und brachte ihn schon im folgenden Monat für die juristische Professur in Vorschlag. So wurde er, 22 Jahre alt, den 13. August 1819 als außerordentlicher Professor der Rechte nach Tübingen berufen und las nun mit hervorragendem Erfolg Strafrecht, Institutionen, Pandekten, Strafprozeß und württembergisches Privatrecht. Vor Ablauf des dritten Jahres seiner Lehrthätigkeit wurde ihm die ordentliche Professur (14. Juni 1822) übertragen. Am 16. Juni desselben Jahres promovirte die Fakultät ihn („De studiis et litterarum cultu optime meritum, collegam et amicum aestumatissimum“) zum Doctor. Er las täglich 2—3 Stunden und schrieb sein umfassendes auf gründlichsten Quellenstudien beruhendes Lehrbuch des gemeinen Strafrechts.

Welch hohes Vertrauen der junge Professor auch bei der Regierung genoß, erhellt daraus, daß sie ihn veranlaßte, in jenen schwierigen Zeiten, das 1825 durch Wahl des Senats (auf ein Semester ihm übertragene Rektorat bis 1829 fortzuführen, wiewohl er schon 1827 um Enthebung von dem damals sehr zeitraubenden Amte dringend nachgesucht hatte, [2]) und

2) In seinem Gesuch an den König um Enthebung von dem Rektoramt (7. Februar 1827) schreibt Wächter: Ich habe jährlich 6 Haupt-Kollegien zu lesen übernommen, nämlich Kriminalrecht, Württembergisches Privatrecht, Institutionen und Pandekten, welche letztere, da ich an ihnen Winters 2, Sommers eine Stunde täglich vortrage, für drei Kollegien zu rechnen sind. Um diese Kollegien gehörig vorzutragen, muß ich täglich 3 Stunden lesen. — — Will ich diese Kollegien so vortragen, wie es von einem gewissenhaften, seinem Amte gehörig genügenden Lehrer verlangt werden kann, so fordern sie tägliche gründliche Vorbereitung, und genaues fortgesetztes Studium älterer und neu erscheinender Werke. Außerdem wird mir meine Zeit noch vielfach beschränkt durch die alle halben Jahre wiederkehrenden Prüfungen. — — Dabei glaube ich auch verpflichtet zu sein, durch schriftstellerische Arbeiten, so weit es in meinen Kräften steht, theils für mein Amt unmittelbar, theils für Wissenschaft und Praxis überhaupt wirken zu sollen. Namentlich nahm ich in dieser Hinsicht an einem Institute Theil, — der seit einiger Zeit hier herauskommenden kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, — dessen Fortsetzung und Gedeihen selbst im Interesse der Universität liegen dürfte, und das ebenfalls viel von meiner Zeit in Anspruch nimmt. Bei diesen vielen Arbeiten, bei welchen

danach ihn zum Vicekanzler bestellte. Dies Amt legte er 1832 nieder, um sich ungetheilt der akademischen und damit im Zusammenhang stehenden literarischen Thätigkeit widmen zu können. In gleicher Rücksicht auf sein Lehramt hatte er 1831 die ihm von zwei Oberamtsbezirken angebotene Wahl zur Ständeversammlung abgelehnt. — — —

Indeß war sein Ruf als Gelehrter und Dozent weithin verbreitet. Im Dezember 1832 erhielt er eine Vokation an die Universität Leipzig, welche damals gegen 500 Juristen zählte. Er glaubte, diesen erweiterten Wirkungskreis nicht ablehnen zu sollen, so schwer es ihm auch wurde, von Tübingen zu scheiden. [3])

In Leipzig las er zunächst (Sommersemester 1833) Strafrecht, dann aber auch Pandekten vor einem zahlreichen Auditorium. Dabei war es ihm von besonderem Interesse, an den Arbeiten des Spruch-Collegiums, welches in einem Jahr über 3000 Prozesse zu entscheiden hatte, und später des Appellationsgerichts, an welchem er zum Rath ernannt wurde, regen Antheil zu nehmen. Denn ihm war die Praxis „ein wichtiges, vor Einseitigkeiten bewahrendes und auf manche neue Blicke führendes Bildungsmittel des Theoretikers".

Im Oktober 1835 ließ ihm König Wilhelm das Amt des Kanzlers und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten

---

namentlich das Kollegienlesen eine geistig und körperlich sehr anstrengende ist, würde jedes weitere, etwas umfassende, wenn auch völlig geordnete und die Functionen auf bestimmte Zeiten des Tages beschränkende, Amt schon eine große von einem Manne mit nicht ganz fester Gesundheit, wie die meinige ist, in die Länge nicht wohl tragbare Last sein. — — —

3) In dem Abschiedsschreiben an den Tübinger Senat sagt Wächter: Ich habe während meiner eilfjährigen Wirksamkeit in Tübingen vielfache Erfahrungen zu machen gehabt, welche mir für meine künftige Laufbahn von manchfacher Wichtigkeit sein werden, und wenn unter denselben auch einige trübe waren: so wird doch immer die Rückerinnerung an die Universität, bei welcher ich so viele theuere Freunde zurücklasse und bei der ich die schönsten Jahre meines Lebens in den angenehmsten Verhältnissen zubrachte, mir stets eine der wohlthuendsten meines Lebens sein.

und zugleich ersten Mitglieds der Juristenfakultät zu Tübingen anbieten, „da Seine Majestät beabsichtigen, diese Stelle wieder mit einem Manne zu besetzen, der Ihres Höchsten Vertrauens besonders würdig und zugleich als Gelehrter wie als Geschäftsmann zum ersten Mitglied des akademischen Senats vorzüglich geeignet sei". Nicht, daß Wächter „dem Glanze der ihm in Aussicht gestellten Stellung nicht zu widerstehen vermochte" (so Windscheid l. c. S. 8), war für ihn bestimmend, die Berufung anzunehmen, sondern (wie er selbst schreibt) die ungemein freie, akademische und wissenschaftliche Thätigkeit, welche sich ihm in Tübingen eröffnete und zugleich ein großer Wirkungskreis sowohl für die Universität als auch in der Ständeversammlung und das Gefühl der Dankbarkeit für die Beweise hohen persönlichen Vertrauens, welches der König von Württemberg ihm gegeben. Dazu mochte wohl auch ein nie völlig geschwundenes Heimweh nach den schwäbischen Bergen sich gesellen.

Die in Tübingen wiederaufgenommene Lehrthätigkeit (über Pandekten und Strafrecht) sollte indeß bald eine längere Unterbrechung erleiden.

Hatte er schon vor seinem Wegzug nach Leipzig in eingehender Begutachtung sich mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für Württemberg vertraut gemacht, so fiel ihm nun bei dessen Berathung in der Kammer der Abgeordneten eine maßgebende Mitarbeit zu. Ebenso hatte er an dem Zustandekommen der Ablösungsgesetze wesentlichen Antheil. Im Jahr 1839 wurde er Präsident der Kammer, welche durch ihre Wahl ihn nach Ablauf der ersten Periode (Februar 1845) abermals zum Präsidium berief. Nun mußte allerdings die Lehrthätigkeit eingestellt werden. Aber die Muße des neuen Amtes wurde für die wissenschaftliche Arbeit (württemb. Privatrecht und Erörterungen) ungemein fruchtbar. Daß Wächter in dieser Zeit durch das ihm von allen Seiten, auch von den hohen und höchsten Kreisen der Gesellschaft entgegenkommende Wohlwollen getragen, die Freuden einer edlen, vielleicht zuweilen „überschäumenden" Geselligkeit mit der ernstesten Arbeit zu verbinden wußte, ist in Württemberg bekannt; doch war es eine Verkennung seines Wesens, wenn man in einzelnen Kreisen be-

sorgte, oder wenn, wie Dernburg (l. c. S. 11) glaubt, die öffentliche Meinung finden wollte, daß die Hofluft der Haltung des Gelehrten und Staatsmannes Abbruch thue. Von jeher hatte Wächter in anregendem geselligem Verkehr die Anfrischung zu ernster wissenschaftlicher Arbeit gefunden, nie aber die geselligen Genüsse um ihrer selbst willen kultivirt. In seiner Stellung als Präsident erachtete er es für Pflicht, die sozialen Beziehungen, namentlich auch in den höheren Kreisen zu pflegen, indem er sich hiedurch vielfach in der Lage fand, Schwierigkeiten des Amtes zu ebnen, Mißverständnisse zu beseitigen, Intriguen zu zerstreuen und namentlich bei gelegentlicher Besprechung die Geschäfte der Kammer ganz wesentlich zu erleichtern und zu fördern. Um den Mitgliedern derselben einen neutralen Boden für solchen Verkehr zu bieten und die gegenseitige von Parteischranken ungehemmte Annäherung zu vermitteln, hielt er während des Landtages jeden Freitag Abend ein offenes Haus für alle Kammermitglieder. Aber nicht nur mit seinen Kollegen und den Kreisen des Hofes pflegte er die geselligen Beziehungen. Er hat auch in den Bewegungsjahren in Stuttgart einen vaterländischen Sprech-Verein gegründet, in welchem er namentlich jungen Kaufleuten und Handwerkern Gelegenheit und Anleitung bot, sich über Fragen des öffentlichen Lebens Kenntnisse und Uebung der Debatte zu erwerben. Es war also keineswegs einseitig die „Hofluft,“ in welcher er sich bewegte. Aber gerade in dieser hat er nie die volle Unabhängigkeit seiner Stellung und die Freiheit seiner Ueberzeugungen verleugnet, vielmehr durch unumwundenes Aussprechen wahrhaft liberaler Anschauungen mit manchen Vertretern der Reaktion Conflikte gehabt. Er hielt es aber für eine Schwäche der früheren Opposition, daß ihre Häupter sich den Berührungen mit den Kreisen der Bureaukratie und des Hofes ängstlich entziehen zu müssen glaubten. Diese staatsmännische Auffassung und die Weite seines Gesichtskreises hat ihm allerdings manche Verkennung seiner Absichten zugezogen, kann ihm aber bei Verständigen gewiß nicht zum Vorwurf gereichen.

Nach Auflösung des Landtags (1848) betheiligte er sich an dem Frankfurter Vorparlament und wurde von demselben

in den Fünfziger-Ausschuß gewählt. Von Frankfurt zurückgekehrt, drängte es ihn, die lange unterbrochene Lehrthätigkeit wieder aufzunehmen. Nur bei den wichtigsten Fragen nahm er fortan seinen Sitz als Kanzler in der Kammer ein. Hier galt es ihm vornemlich, den Rechtsboden unverbrüchlich festzuhalten. Er hat dies in den stürmischsten Tagen gethan und sagte in dieser Hinsicht (Sitz. d. K. d. Abg. v. 9. Juni 1849): „Man mag mich einen Stockjuristen nennen; ich habe mir immer in meinem Leben das Recht zur Richtschnur genommen, und ich glaube mir das Bewußtsein erhalten zu haben mit Wissen dieses Recht niemals verletzt zu haben. Auch hier will ich dieß nicht thun".

Dieser streng juristischen Auffassung selbst der politischen Verhältnisse brachte er denn auch sein Kanzleramt zum Opfer. Als nemlich die Regierung, nach vergeblichen Versuchen, mit der nach dem Wahlgesetz von 1849 gewählten Landesversammlung sich über die Revision der Verfassung zu verständigen, eine Ständeversammlung auf Grund dieser Verfassung von 1819 berufen hatte, konnte Wächter es mit seiner rechtlichen Ueberzeugung nicht vereinigen, einen nach dem formell noch zu Recht bestehenden Wahlgesetz von 1849 dem Kanzler nicht zukommenden Sitz in der Ständeversammlung einzunehmen. Er legte deßhalb (30. April 1851) das Kanzleramt nieder. [4])

Schon 1849 hatte er einen Ruf nach Leipzig abgelehnt. [5])

---

4) So traf denn die Prognose ein, welche ihm schon 6 Jahre früher aus Anlaß seiner Berufung zum Kanzleramt der „Beobachter" (v. 1835 Nro. 857) gestellt hatte: „Wie man auch Wächters politische Bedeutung anschlagen möge, so viel bleibt immerhin gewiß, daß sein eigentlicher Beruf der Lehrstuhl ist. Wächters gesunder Sinn wird dies selbst wohl am besten fühlen und der glänzenderen Seite seines Berufs nicht die tieferwirkende und segensreichere zum Opfer bringen. Die Versuchung ist freilich nicht gering, und es ist schon mehr als ein großer Mann klein durch sie geworden". — Die Universität aber dankte vornemlich seiner Wirksamkeit als Kammerpräsident und Kanzler die bedeutende Vermehrung ihrer Lehrmittel und Lehrkräfte und umfassende Neubauten (Universitäts- und Institutsgebäude, Krankenhaus).

5) Unter dem 3. Juli 1849 schreibt Wächter hierüber an Minister von Beust (auf dessen Anfrage von 16. Juni): — — „Seit beinahe

Die gleiche Anfrage erging an ihn im Mai 1851: „Ein Mann wie Sie, der den Werth seiner Stellung hauptsächlich nach dem Nutzen wägt, den er darin für Wissenschaft und Leben schaffen kann, wird den Reiz nicht gering anschlagen, der darin liegt, an einer Universität zu wirken, welche, so zahlreich besucht, Studirende aus allen deutschen Ländern versammelt." Nicht ohne inneren Kampf lehnte Wächter auch dießmal ab: „Eine Pflicht der Pietät knüpft mich an Tübingen, das in den letzten stürmischen Jahren mir ein harmloses Asyl eröffnete und von allen Seiten mit Vertrauen mir entgegenkam. Wenn nun gleich meine Verhältnisse in Württemberg in einer Beziehung sich in der neuesten Zeit trübten, so hoffe ich doch, daß meine Stellung, die ich hier als akademischer Lehrer habe, davon unberührt bleiben wird." Indeß scheint diese Hoffnung doch nicht durchaus in Erfüllung gegangen zu sein. — Als wenige Monate später ihm das Präsidium des Oberappellationsgerichts der vier Freien Städte in Lübeck — an Heise's Stelle — angetragen wurde, nahm er diesen Ruf an und siedelte im Herbst 1851 in den äußersten Norden von Deutschland über. — Die Leitung dieses höchsten Gerichts war ihm eine anziehende Aufgabe. Allein bald sah er sich dadurch jeder wissenschaftlichen Muße beraubt. Er verglich diese Lage mit der ihm wiederholt angebotenen Wirksamkeit an einer großen Universität. Sein Entschluß war gefaßt. [6])

---

einem Jahre bin ich im Wesentlichen aus der politischen Stellung, die ich in Württemberg hatte, herausgetreten, um mich wieder ganz dem akademischen Lehrfache und meiner Wissenschaft zu widmen. Hier fand ich meine vollste Befriedigung und meine Unabhängigkeit von allen Partheien, ich fand aber auch in Tübingen einen so dankbaren, alle meine Erwartungen übersteigenden Boden der Wirksamkeit, daß ich nicht dazu kommen kann, jetzt schon das kaum erst geknüpfte Verhältniß wieder zu zerreißen. Dazu kommt die drohende und unentschiedene Lage aller politischen Verhältnisse, welche die Ereignisse der letzten vier Monate herbeiführten, in unserem deutschen Vaterlande. So lange diese dauert, scheint von der einen Seite geboten, vorerst auf dem Posten, den man hat, auszuharren, von der anderen Seite nicht gerathen, gerade jetzt in einen Wechsel der Verhältnisse zu treten." — —

6) Unter dem 11. Juni 1852 schrieb Wächter an Dr. H. in Leipzig: „Ich habe in diesen Tagen nach langer Ueberlegung einen Entschluß

Die abermalige Vokation nach Leipzig ließ nicht auf sich warten. Sie entsprach allen Wünschen. Und nun hatte Wächter,

---

gefaßt, zu dessen wenigstens theilweiser Ausführung ich deine Vermittlung in Anspruch nehmen möchte.

Du kennst meine hiesigen Verhältnisse so ziemlich; es bedarf daher einer näheren Auseinandersetzung derselben nicht. Du weißt, daß ich in meinem Amte mich durchaus wohl fühle, sowohl was meine Stellung als meine collegialischen Verhältnisse und das Interessante der Arbeiten betrifft. Aber ein Punkt ist es, über den ich nicht hinweg zu kommen weiß. Nach unserer Gerichtsordnung muß in jedem Prozesse neben der Relation noch eine Korrelation erstattet werden. Mein Vorgänger Heise übernahm zum größeren Theile diese Korrelationen (was ich nicht wußte), und doch machte das Gericht vor einigen Jahren Geschäftsbankerott, dem nur dadurch abgeholfen werden konnte, daß die Versendung von neuen Prozessen an das Gericht eine Zeit lang sistirt wurde. So traf ich bei meinem Eintritte in das Kollegium nur wenige Rückstände an. Allein ich sah bald, daß, um keine neuen Rückstände anwachsen zu lassen und einen raschen Geschäftsgang zu befördern, ich nicht nur den größern Theil der Korrelationen, sondern in der Regel alle würde übernehmen müssen. Ich habe daher seit dem November v. J. bis jetzt alle Prozesse höchstens mit Ausnahme von 3—4, correferirt und zwar großentheils in mehr oder minder ausführlichen schriftlichen Korrelationen. Diese Arbeit war mir nun zwar an sich sehr interessant, weil die Fälle, welche an unser Gericht kommen, beinahe ohne Ausnahme interessante Fälle sind; auch könnte ich nicht sagen, daß ich in derselben Schwieriges oder Anstrengendes gefunden hätte, und es steht nun mit unsrem Gerichte so, daß man in den 4 Städten mit der Raschheit unsrer Justiz sehr zufrieden ist. —

Aber meine Arbeit ist sehr zeitraubend und läßt mir gar keine Muße zu wissenschaftlicher Beschäftigung, so daß ich in dem fatalen Dilemma stehe — entweder so fortzufahren und auf alle wissenschaftliche Arbeiten zu verzichten, oder die Korrelationen meinen Räthen zu übertragen, aber dadurch, weil sie auf diese Weise doppelte Arbeit bekommen würden, die Geschäfte wieder ins Stocken kommen zu lassen. Zu der letzteren Alternative kann ich mich nicht verstehen; die erstere aber, der Verzicht auf die Fortsetzung meiner wissenschaftlichen Arbeiten — würde mir unerträglich werden; denn sie sind mir nun einmal die Würze für alle meine übrige Thätigkeit. —

Um daher aus diesem Dilemma heraus zu kommen, habe ich mich entschlossen, den einzigen Weg, auf dem ich mich aus demselben heraus reißen kann, einzuschlagen, nemlich den akademischen Katheder wieder aufzusuchen. Zwar ist er ein unsichereres Feld, als ein Gerichtshof. Aber das Glück war mir früher auf demselben in Tübingen und Leipzig

wie er (25. Juli 1852) schreibt: „in Leipzig eine bleibende Stätte gefunden." [7])

Wohl blieb noch immer der Zug nach der alten Heimath und als ihm (1857) wieder eine Berufung nach Tübingen angetragen und später (1859) die Frage gestellt wurde, ob er für das Präsidium des Württembergischen Obertribunals gewonnen werden könne, wurde es ihm nicht leicht, abzulehnen. Indeß blieben ihm auch in Leipzig die Württemberger treu und er hatte die Freude, viele derselben in den 27 Jahren

---

so überaus günstig, daß ich lieber diesem Glück vertrauen, als wissenschaftlich beinahe brach liegen will. —

Wenn ich aber an einen Katheder denke und glaube, in diesem Berufe einer Universität von Werth sein oder werden zu können: so ist es sowohl Pflicht der Dankbarkeit als Neigung, die mich vor Allem an Leipzig weisen. —

Würde daher der Ruf, mit dem ich im lezten Sommer durch Vermittlung des H. Geh. K. Rath H. beehrt wurde, in den nächsten Wochen wieder an mich ergehen: so würde ich demselben folgen. — — —"

7) Ueber den Gang der Sache besagt die Mittheilung des K. Sächs. Kult-Ministeriums an die Juristenfakultät zu Leipzig (10. Juli 1852): „Das Ministerium hat die Juristenfakultät zu Leipzig unterm 11. Februar 1850 von seinen Bemühungen, für die schon längere Zeit erledigte ordentliche Professur des Pandektenrechts einen Gelehrten von anerkanntem Rufe zu gewinnen, in Kenntniß gesetzt, und da diese Bemühungen ohne Erfolg geblieben waren, die Fakultät zu geeigneten Vorschlägen aufgefordert. Dieselbe war der Ansicht, daß die Berufung eines Pandektisten nur dann für wünschenswerth zu achten sei, wenn es gelänge, entweder einen berühmten, der Universität Glanz verleihenden Namen oder ein eminentes Docententalent zu gewinnen, erklärte aber zugleich, daß sie außer dem Kanzler Dr. v. Wächter in Tübingen und dem Geh. Justizrath von Vangerow in Heidelberg, welche den an sie ergangenen Ruf schon abgelehnt, niemanden, der jene Bedingungen erfülle, vorzuschlagen wisse. Das Ministerium hat hierauf der Besetzung der Professur des Pandektenrechts Anstand gegeben. Als jedoch in der jüngsten Zeit zur Kenntniß kam, daß der immittelst zum Präsidenten des O. A. Gerichts in Lübeck berufene Dr. v. Wächter nicht ungern auf eine akademische Stellung zurückkehren werde, so sandte man ihm aufs Neue einen Ruf für gedachte Professur zu. — — — Es gereicht dem Ministerium zur besonderen Freude, der Juristenfakultät diese auch von ihr gewünschte Besetzung der Professur des Pandektenrechts bekannt zu machen."

seiner dortigen Lehrthätigkeit als Zuhörer um sich zu sammeln. Ueber ein Vierteljahrhundert war es ihm vergönnt, in Leipzig bei immer steigender Zuhörerzahl in ungeschwächter Kraft zu wirken und die Juristenfakultät, deren erster Professor er war, zur ersten Deutschlands erblühen zu sehen. Seine Persönlichkeit und sein Vortrag übten eine ungemeine Anziehungskraft, und doch schien Alles, was er gab, so einfach, schmucklos, nüchtern —, er hat nie geistreiche Hypothesen aufgestellt oder spitzfindige Controversen getrieben oder den gelehrten Apparat zur Schau gestellt; seine Kraft lag in der unvergleichlich klaren Entwicklung der Principien und ihrer Verwerthung für die Verhältnisse des praktischen Lebens. [8])

Von jeher hat Wächter dem Zustandekommen einer Deutschen Gesetzgebung — früher eines gemeinsamen, sodann eines gemeinen Rechts — in Civil- und Strafrecht das lebhafteste Interesse entgegengebracht. Schon auf der Germanistenversammlung zu Lübeck (1847) und später auf dem Deutschen Juristentage, welchem er sechsmal präsidirte, und mehrfach literarisch hat er in dieser Richtung gewirkt. Er gieng neben der praktischen und politischen Bedeutung dieses Zieles davon aus, daß die Deutsche Rechtswissenschaft erst dann auf gesundem und fruchtbarem Boden stehen

8) Mandry (l. c. S. 38) sagt: „Wächter steht — auf dem Boden, den die historische Schule der deutschen Rechtswissenschaft geschaffen hat. — — Aber er ist eine eminent praktische Natur, die sich immer und überall dem in der Gegenwart geltenden Rechte zuwendet, der das römische Recht nur als einer der Bestandtheile dieses Rechtes der Gegenwart, die historische Forschung in Wirklichkeit lediglich als Mittel zu dessen richtiger Erfassung von Bedeutung ist.“ — Windscheid (l. c. S. 53 f.): „In seiner Behandlung des positiven Rechts tritt vor allen Dingen hervor eine bewunderungswürdige Gründlichkeit, die alles durchdringt, gestützt auf einen Fleiß, für den es keine Ermüdung gibt. Wächter hat kein Bedürfniß, über einen gewissen Punkt hinaus die Begriffe zu zerlegen und dadurch tiefer in das Innere derselben einzudringen. Dieser Punkt ist ihm das praktische Erforderniß; wo die Begriffsergründung aufhört, praktisch verwerthbare Resultate zu gewähren, hört auch sein Interesse an ihr auf. — — Aber er war eine gesunde Natur. — — Wie sein ganzer Sinn auf das Leben gestellt war, war auch die Rechtswissenschaft für ihn nur um des Lebens willen da. — — Er war Praktiker im höchsten und edelsten Sinn des Worts. —“

könne, wenn sie ihre Kräfte nicht mehr in Bearbeitung partikulärer Gestaltungen zersplittern müsse, sondern ein juristisch gemeines Recht zur Grundlage habe. Dies Ziel im Strafrecht erreicht zu sehen, war ihm hohe Genugthuung, wie er denn schon auf dem Reichstage des Norddeutschen Bundes (1867), als Vertreter der Stadt Leipzig, für die Erweiterung der Bundes-Competenz zur Gesetzgebung in Civil-, Straf- und Prozeßrecht energisch eingetreten ist.

Sein äußerer Lebensgang war in den letzten Decennien ein ebenmäßiger. In voller Rüstigkeit hat er die 50jährigen Jubiläen als Professor und später als Doktor begangen. Den 60. Jahrestag der Professur verbrachte er bei schon leidender Gesundheit. Indeß blieb er unausgesetzt thätig und von anhaltender Krankheit verschont, wenngleich die Abnahme der Körperkraft ihm in den letzten Jahren verbot, zu lesen und ihn mehrere Monate vor dem Ende klar erkennen ließ, daß seine Tage gezählt seien. Seine wissenschaftliche Arbeit ruhte nicht, noch in den letzten Tagen hat er für ein juristisches Gutachten dictirt. In der ersten Stunde des 15. Januar beschloß er sein an Arbeit und Anerkennung reiches Leben. —

Wächters literarische Thätigkeit war eine ungemein vielseitige. Das erste, was er überhaupt unter seinem Namen drucken ließ, war „Doctrina de Condictione causa data causa non secuta in contractibus innominatis (Tub. 1822, Dissert.). [9])

Seine erste Recension schrieb Wächter (anonym) in die Heidelberger Jahrbücher (1825) über Schweppe's Pandekten, eine Recension, welche Schweppe in der Vorrede zur folgenden (IV.) Ausgabe, ohne den Verfasser zu kennen, eingehend berücksichtigte.

Die weiteren Schriften gehören theils dem Strafrecht, theils dem Civilrechte an. In ersterer Hinsicht sind es folgende:

---

9) Er schreibt hierüber 37 Jahre später: „Die Grundansicht und das Einzelne halte ich jetzt noch (1859) für richtig. Die Ausführung im Appendix über das Wegfallen der condict. ob caus. dator. in Deutschland (gegen die Ansicht, welche damals herrschte) ist jetzt allgemein angenommen."

Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts. Th. 1. 2. (Tüb. 1825. 1826.) [10])

Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg. Nach der älteren und neuern Gesetzgebung und Praxis dargestellt (Tüb. 1832. 292 S.). [11])

Programme: De crimine incendii (Lips. 1833). — Ad historiam Constitutionis Criminalis Carolinae Symbolarum. Pars I. (Lips. 1835, 21 S. 4°).

Abhandlungen aus dem Strafrechte. Erster Band. Die Verbrechen der Entführung und der Nothzucht nebst einer Erörterung der sogenannten Fleischesverbrechen im engeren Sinn. Nach dem gemeinen Deutschen und Sächsischen Rechte und mit

---

10) Dasselbe sollte zunächst ein Grundriß für die Vorlesungen sein, wobei es sich aber in Plan und Ausdehnung von den gewöhnlichen Grundrissen sehr unterschied. Hierüber sagt die Vorrede: „Wie wichtig eine Geschichte und Kritik der verschiedenen Ansichten der Schriftsteller über einen Theil der Wissenschaft nicht nur überhaupt und an sich ist, sondern wie wichtig gerade beim Lehrvortrage über das Strafrecht es ist, dem Zuhörer eine Uebersicht über die wichtigeren verschiedenen Ansichten der Kriminalisten und eine Geschichte und genaue Beurtheilung derselben nach den Grundsätzen der Philosophie und dem Inhalte und Geiste unserer positiven Gesetze zu geben, wird wohl keiner Ausführung bedürfen." Wächter hat diese Arbeit im Jahr 1823 angefangen und schon 1824 erschien der erste Band. Ueber die heutige Bedeutung des Buches sagt Prof. Binding in Leipzig (Windscheid l. c. S. 45): „In sehr Vielem ist das Werk heute veraltet, und doch ist dessen kaum dreißigjähriger Verfasser noch heute für Jeden der unentbehrliche Führer, der sich einarbeiten will in die frühere gemeinrechtliche Doktrin. Und dieser Führer schreitet trotz seiner Jugend so frisch und zugleich so ernst, so belehrend und so wenig lehrhaft, so selbständig und doch so bescheiden, so denkkräftig und so voll Hochachtung vor fremden Gedanken einher, daß es gleich erfreulich ist, ihn gehen zu sehen, wie ihm zu folgen."

11) Diese Schrift hat heutzutage allerdings nur noch historischen Werth. Doch finden sich in derselben legislativ beachtenswerthe Winke namentlich über Behandlung der Strafgefangenen, über die Frage von Entbehrlichkeit der körperlichen Züchtigung, über Ehrenstrafen und demüthigende Strafen. In geschichtlicher Beziehung werden über die Strafarten des älteren Rechts und deren Anwendung gründliche Nachweise erbracht. Noch im 19. Jahrhundert wurde die Radstrafe vollzogen. Die körperliche Züchtigung hat selbst das Strafedict von 1824 noch in weitem Maße beibehalten.

Rücksicht auf die neuern deutschen legislativen Arbeiten. (Leipzig 1835, 385 S.) Der erste Abschnitt, welcher das Römische und gemeine Deutsche (und im Anschluß hieran das ältere Sächsische) Recht in der gründlichsten Weise erörtert (S. 20—213), ist auch heute noch von Interesse.

Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere Gemeines Deutsches Strafrecht. Leipzig 1844, 269 S. Diese Abhandlung lieferte den Nachweis, daß ein gemeines Recht nur durch einheitliche Gesetzgebung geschaffen werden könnte, also für Deutschland nur durch eine Reichsgesetzgebung. An dem Entwicklungsgang des gemeinen Strafrechts von der Carolina an wird gezeigt, wie in Deutschland „der Particularismus sich immer mehr in einseitiger Richtung geltend machte und in Egoismus übergieng, in welchem und durch welchen das Reich selbst untergieng." Von bleibendem Werth aber sind die gründlichen historischen Ausführungen über den Entwicklungsgang des gemeinen Strafrechts von der Carolina an, insbesondere über die Bedeutung der Carolina für das gemeine Strafrecht und die Stellung des Römischen Rechts; über die Territorialgesetzgebungen nach der Carolina; über die Wissenschaft und Praxis seit der Carolina.

Die „Beiträge zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts" (Tüb. 1845. 331 S.) enthalten eine ebenso gründliche wie anziehende Darstellung der Vehmgerichte des Mittelalters, der Hexenprozesse, ferner des mittelalterlichen Faust- und Fehderechts und des ältesten deutschen Criminalprozesses bezüglich der Thatfrage (Eid, Eideshelfer, Gottesurtheile, Folter). Diese Vorträge sind zugleich für ein nichtjuristisches Publikum bestimmt, [12]) ent-

12) Der Verf. will die richtigen Anschauungen über jene für die Entwicklungsgeschichte des deutschen Volkes so bedeutungsvollen Momente zum Gemeingut machen. Er bemerkt in der Vorrede: „Der Laie will nicht blos Fragmente, sondern ein ihn vollständig orientirendes Ganzes. Er verlangt zwar eine getreue und zuverlässige Entwicklung; aber er will sie — und mit Recht in gedrängtem lebendigem Ueberblick über das Ganze, ohne den Forscher auf dem mühsamen Wege begleiten zu müssen, auf welchem derselbe zu seinen Resultaten gelangte. Bei uns in Deutschland aber meint der Mann vom Fache nur gar zu häufig, es würde der Wissenschaft zu nahe getreten, wenn er zu einer solchen

halten aber, namentlich in den Excursen, die gründlichsten Quellenforschungen.

In großem Styl angelegt war das Handbuch des K. Sächsischen und Thüringischen Strafrechts (Leipzig 1856 bis 1858), von welchem indeß nur 3 Lieferungen erschienen sind, welche etwa die Hälfte des allgemeinen Theils behandeln. Hervorragend und von bleibender Bedeutung sind besonders die Lehren von der Entstehung des Strafrechts; sodann von der Auslegung und dem Herrschaftsgebiete der Strafrechtsnormen, namentlich das Verhältniß der Gesetze zu den sog. Gesetzesmaterialien; ferner die Darstellung des internationalen Strafrechts; die Analyse der Verbrechensmerkmale und die Eintheilung der Verbrechen; endlich das Kapitel vom widerrechtlichen Willen und der Zurechnungsfähigkeit. [13])

Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. (Leipzig 1870. 140 S.). Der Verfasser anerkennt durchaus

---

Befriedigung der Bedürfnisse des Laien die Hand bieten wollte. Allein gewiß mit Unrecht. Mit gedrängten, in ihrer Form auf Laien berechneten Orientirungen verträgt sich die Wissenschaftlichkeit gar wohl. Nur müssen sie das Resultat ernsten gründlichen Forschens sein, und dann kann ihnen auch die Wissenschaft Manches zu danken haben."

13) Hierüber bemerkt Binding (Windscheid l. c. S. 49): „Als Civilist, wie als Criminalist gleich bedeutend förderte Wächter strafrechtliche Probleme durch seine civilistischen Kenntnisse, und umgekehrt war er, wie kein Anderer, berufen, die Grenzgebiete zwischen beiden Wissenschaftszweigen zu kultiviren. — — Er hat das Seine gethan, um das Strafrecht aus der künstlichen Isolirung, in die man es gestellt, in den lebendigen Zusammenhang mit den übrigen Rechtsdisciplinen, besonders mit dem Civilrechte zurück zu versetzen. Er erkennt klar, daß die Begriffe der Handlung, der Zurechnung, der Schuld, daß insbesondere die Schuldarten allgemeiner Natur, und zwar weder spezifisch civilistisch, noch spezifisch kriminell sind. Darin gründet sich zum großen Theil der Reiz seiner einschlägigen Darstellungen im Württembergischen Privatrecht einerseits, im Sächsischen Strafrecht andererseits. Ziehen wir das Facit, so muß bekannt werden, daß der künftige Bearbeiter des Handbuchs des heutigen gemeinen Strafrechts nur eine einzige Vorarbeit großen Stils besitzt: das ist des sechzigjährigen Wächter's jugendlichreifes Werk über Sächsisches Strafrecht."

die Nothwendigkeit der Abfassung eines Deutschen Strafgesetzbuches, rügt aber die Ueberstürzung, mit welcher der Entwurf zum Abschluß gebracht worden, und zeigt an den einzelnen Bestimmungen die Mängel des Gesetzes. Leider war dem Reichstage keine Zeit gelassen, um diese Kritik gehörig zu beachten.

Die Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen, nach dem heutigen gemeinen Recht (Leipzig 1874. S. 87). Ueber das Institut der Privatstrafe und die Auslegung des bezüglichen Inhalts des Reichsstrafgesetzbuchs zu schreiben, mußte der Verfasser um so mehr legitimirt erscheinen, als er es war, auf dessen Veranlassung in Württemberg schon vor 40 Jahren (Gesetz vom 5. Sept. 1839 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen) die Beibehaltung der Römischen Privatstrafe beschlossen wurde. Im Einzelnen sind hervorzuheben die Ausführungen über die Natur dieser Buße, insbesondere, daß sie die doppelte Funktion hat, Strafe und Schadensersatz zu sein, sodann über ihre Bedingungen und über die solidarische Haftpflicht (namentlich auch bei fahrlässiger Körperverletzung und bei der ehrenrührigen Nachrede und der Verleumdung); ferner über das Verhältniß der Ersatzklage zur Buße; endlich über das (in Württemberg aufgehobene) Schmerzengeld.

Akademische Programme: Ueber die Gewalt bei der Erpressung. Akademisches Programm (Leipzig 1875. 16 S.). Ueber den Thatbestand des Verbrechens der Kindesabtreibung (1876. 15 S.). Zur Texteskritik und zur Auslegung des Strafgesetzbuchs, namentlich der §§ 88 und 89. (Leipzig 1877. 21 S.)

Beilagen zu den Vorlesungen über das Deutsche Strafrecht. Erste Lieferung. Einleitung in das Deutsche Strafrecht (Stuttgart 1877. 240 S.). Diese Beilagen sollten im Zusammenhalt mit den von Wächter gehaltenen Vorlesungen über Strafrecht eine auf das jetzige gemeine Deutsche Strafrecht gebaute Umarbeitung des (1825 und 1826 erschienenen) Lehrbuchs bilden. Der vorliegende Theil gibt — außer dem einleitenden Abschnitt (über Strafrecht im objektiven Sinn; über das philosophische oder natürliche Strafrecht; über Criminalpolitik und über die Stellung des Strafrechts im Rechtssystem) die um-

fassende Darstellung der Strafrechtstheorieen (S. 10 bis 56) und die Geschichte des Römischen und Deutschen Strafrechts und seiner Literatur bis zur Gesetzgebung des norddeutschen Bundes (S. 56—198). Die dritte Abtheilung dieses historischen Abschnitts (S. 198 ff.) enthält die Geschichte des norddeutschen und des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie der Strafrechtsnovelle von 1876; ferner eine Uebersicht der hieran sich reihenden Literatur. Die letzte Beilage (S. 229 f.) behandelt das Verhältniß des gemeinen Strafrechts zu den Partikularrechten, ist aber nicht mehr vollständig in die erschienene Lieferung aufgenommen.

Von noch durchgreifenderem Erfolg, als die Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts waren die Bearbeitungen des Privatrechts, und vor Allem das Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts (1839 bis 1851). Des ersten Bandes erste Abtheilung erschien (Stuttgart) 1839. In der Vorrede (27. Dez. 1838) ist der Standpunkt der Arbeit dahin präcisirt, daß „nur eine solche Darstellung unseres Privatrechts, welche auch den Inhalt der subsidiären Rechte (des sog. gemeinen Römischen, Deutschen und Canonischen Rechts), soweit es einen Bestandtheil unseres Rechts bildet, aufnimmt, und sich nicht blos auf den Inhalt der einheimischen Quellen beschränkt, den Anforderungen der Wissenschaft und den Ansprüchen des praktischen Bedürfnisses vollständig genügen kann. Den Anforderungen der Wissenschaft, — denn was im Leben und in der Anwendung unseres Rechts seit Jahrhunderten als ein Ganzes bestand und durch das Leben und die Anwendung immer mehr organischen Zusammenhang erhielt, muß auch von der Wissenschaft als ein Ganzes aufgefaßt und dargestellt werden, und wenn da und dort jener Zusammenhang noch nicht ganz hergestellt ist, so soll sie den Weg zeigen, wie er bewerkstelligt werden mag." Hiernach war es Aufgabe, auch das gemeine, namentlich das Römische Recht, soweit aus demselben die einheimischen Quellen zu ergänzen sind, „in gleicher Weise in seinem genauen Detail darzustellen, wie den Inhalt der einheimischen Quellen."

Der erste Band gibt, nach einleitender Feststellung von Begriff und Umfang des Privatrechts (I. Cap. I. II. S. 1—16)

vornemlich eine ausführliche Geschichte des württembergischen Privatrechts, und zwar „nicht nur eine genaue Geschichte unserer Quellen, sondern auch eine Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung und der Einwirkung der Gerichte und des Gewohnheitsrechts auf Weiterbildung des Rechts und den Nachweis, wie die einzelnen Hauptinstitute unseres Rechts äußerlich und innerlich sich historisch entwickelten."

Der Verfasser geht davon aus, daß Vieles im württembergischen Privatrecht völlig unerklärt bliebe, wenn die historische Untersuchung sich nicht auch über die Organe, welche die Rechtsanwendung im Leben durchzuführen hatten, und die eigenthümliche Verfassung der Behörden, in welcher der Erklärungsgrund für manche Rechtseigenthümlichkeiten liege, verbreitete.

In Betreff der Citate ist hervorzuheben, daß der Verfasser nie ein solches anführt, ohne die Quelle in ihrem Zusammenhange vor Augen gehabt und geprüft zu haben. In den seltenen Fällen, wo dies nicht möglich gewesen, ist es immer ausdrücklich erwähnt. [14])

---

14) Ueber diesen ersten Band urtheilt der Germanist Stobbe (bei Windscheid l. c. S. 29): „Der Verfasser liefert in der That eine universelle Rechtsgeschichte Württemberg's und setzt dieselbe auch in Verbindung mit der politischen Geschichte. Alle Fragen, welche die Rechtsgeschichte eines einzelnen Landes stellt, sind hier beantwortet. Er gibt eine Geschichte der Verfassung, der Behörden, der verschiedenen Stände, der Städte, der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens, des gesammten Privatrechts, zum Theil auch des Strafrechts. Ueberall zeigt der Verfasser eine Vertrautheit mit seinem Stoff auch über die Grenzen Württemberg's hinaus, welche bei einem Mann, der nicht die germanistischen Wissenschaften zu seinem Lebensberufe gemacht hat, geradezu staunenswerth ist. Er befindet sich nicht blos auf der Höhe der germanistischen Wissenschaft jener Tage, sondern er hat dieselbe in vielen Partieen auch merklich gefördert. Keine Frage ist nur leicht berührt, jede ist erschöpfend unter Benutzung des gesammten Apparats der Quellen und der Literatur, sei es der großen Werke, welche wir über Württembergische Geschichte besitzen, sei es der zahlreichen Dissertationen, welche besonders auf der Tübinger Universität erschienen waren, behandelt. — — Sehr interessant und allgemein belehrend ist, was der Verfasser an den verschiedensten Stellen des Werkes über Reception des römischen Rechts im Allgemeinen und für die einzelnen Institute des Privatrechts

Des ersten Bandes zweite Abtheilung führt die Geschichte der Gesetzgebung fort bis 1841 und schließt dieselbe mit Darstellung der Verhandlungen über ein umfassendes bürgerliches Gesetzbuch (§. 117 S. 1056). Wächter wiederholt hier seine schon 11 Jahre zuvor dargelegte Ansicht, daß die Abfassung eines umfassenden Deutschen Rechtsbuches höchst wünschenswerth sei, „und zwar eines Rechtsbuches, welches nicht den gegenwärtigen Rechtszustand umformt, sondern denselben, wie er ist, mit Entscheidung des Zweifelhaften und Aenderung des durch die Erfahrung als untauglich Erwiesenen in sich aufnimmt." Die unerläßliche Vorarbeit aber sei „die gründliche wissenschaftliche Darstellung des gesammten bei uns geltenden Privatrechts, welche alle Zweige desselben, auf welchen Quellen sie auch beruhen mögen, mit gleicher Vollständigkeit umfaßt und die so verschiedenartigen Elemente mit ihren vielfachen Wechselwirkungen vereinigt." In diesem Sinn war denn auch Wächter im Jahr 1836 von der Württ. Regierung mit den Vorarbeiten beauftragt und ersucht worden, seinem Handbuche des Württ. Privatrechts in solcher Richtung Fortgang zu geben. — Den Schluß der Abtheilung bildet der Abschnitt über Quellen und Literatur des Württ. Privatrechts; bei den ersteren war namentlich die Stellung des römischen Rechts (§§. 126—128) übersichtlich zu erörtern. [15])

---

anführt. Wo es sich darum handelt, die vor dem ersten Landrechte bestehende Mannigfaltigkeit der Württ. Particularrechte zur Darstellung zu bringen, ist dieß mit einer Klarheit und Uebersichtlichkeit geschehen, welche jederzeit ein Muster sein wird; so z. B. bei der Darstellung und Gruppirung der ehelichen Güterrechte. Für manche Einzelheiten der neueren Rechtsgeschichte findet der Germanist noch gegenwärtig bei Wächter die stoffhaltigste Darstellung, so z. B. über Retractrechte, die Wuchergesetze, die weiblichen Rechtswohlthaten, die Pfandgesetzgebung. — Er hat Viele gefördert und geleitet, und Keinen irre geführt."

15) Windscheid (l. c. S. 31) bemerkt: „In gleicher Weise, wie die germanistischen Grundlagen des in Württemberg geltenden Rechts beherrscht Wächter die römischrechtlichen. Seinem Buche eine römische Rechtsgeschichte vorauszuschicken, war kein Bedürfniß vorhanden. Aber Manches hatte er zu sagen, was mit den herrschenden Ansichten nicht übereinstimmte, und vor allem lag es ihm am Herzen, darauf hinzuweisen, daß nur eine genaue Kenntniß der Geschichte des römischen Rechts im Stande sei, Befreiung zu geben von antiquirten römischen Rechtssätzen,

Im zweiten Band gibt das Handbuch die „allgemeinen Lehren", d. h. im wesentlichen den Allgemeinen Theil der Pandekten, mit allen einschlägigen Modifikationen des Deutschen und Württembergischen Rechts. Dieser zweite Band (850 S.) hat denn auch eine weit über die Grenzen von Württemberg hinausreichende Bedeutung gewonnen, wie denn seine Ausführungen nicht nur in allen neueren Pandektenkompendien, sondern auch in den Bearbeitungen anderer Territorialrechte stete Berücksichtigung finden. — Die Fortsetzung des Werkes, die Ausführung des besonderen Theils hatte Wächter noch Jahrzehnte hindurch im Auge behalten und in diesem Betracht seine Collegienhefte über Württ. Privatrecht mit zahlreichen Ergänzungen fortgeführt. Allein der äußere Lebensgang trat dem Vorhaben entgegen.

Eine Ergänzung des Handbuchs bilden die Erörterungen aus dem Römischen, Deutschen und Württembergischen Privatrechte. Heft 1, 2, 3 (Stuttg. 1846). Während die beiden letzten Hefte dieser Erörterungen wesentlich Römisches Recht — doch mit Rücksichtnahme auf einheimische Rechtsbildung — zum Gegenstand haben (Heft 2: Das Römische Klagensystem; Heft 3: Von den Wirkungen des Prozesses auf das materielle Recht), finden sich im ersten Heft neben römischem Recht (über Sachgesammtheiten; zur Lehre von den Früchten; dingliches und persönliches Recht) vorzugsweise einheimische Rechtsinstitute (Verpfändung

---

die mißverstanden sich in der Praxis als geltend hinschleppten." — „Wenige Bücher — sagt Windscheid (S. 34) — haben auf mich einen ähnlichen Eindruck gemacht. Es waren die altbekannten Dinge, Begriffe, Gedankengänge, Untersuchungsgegenstände, mit denen man längst vertraut war. Und doch etwas Anderes — — — jedenfalls ist das Buch durchaus eigenartig und original." Insbesondere weist Windscheid auf die Erörterungen vom sog. internationalen Privatrecht, ferner von den Bedingungen hin und auf die Darstellung des Principes des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. In letzterem Punkte, in eingehender Kritik der Württ. Pfandgesetzgebung, sagt Windscheid, ist die Bedeutung des Principes mit einer Klarheit entwickelt, seine Wirkung durch die verschiedenen Verschlingungen der thatsächlichen Verhältnisse mit einer Sicherheit und Festigkeit durchgeführt, daß seine Darstellung Bewunderung erregt. Ich glaube nicht, daß Wächter Besseres jemals geschrieben hat."

von Sachgesammtheiten und von Zugehörungen; Realrecht und Reallast; das Recht der öffentlichen Bücher) eingehend untersucht und klargestellt.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Ein Beitrag zur Beurtheilung desselben. (Leipzig 1853. 271 S.)

Diese Kritik hat bekanntlich die Sächsische Regierung bestimmt, ihren Entwurf zurückzuziehen. In die Beurtheilung selbst aber sind die für jede künftige Kodifikation beachtenswerthesten Winke eingeflochten. Es sei gestattet, nur einige dieser allgemeinen Bemerkungen hier einzufügen. Wächter warnt (S. 43 f.) vor zu weit gehenden Aenderungen bestehenden Rechtes. „Suchen wir einen leitenden Grundsatz, der bei Aenderungen am Bestehenden, namentlich am Privatrechte bestimmen soll, so ist es doch wohl nur der, daß man von dem, was besteht und was das Volk in sein Rechtsbewußtsein aufgenommen hat und was alle Rechtsverhältnisse im Staate durchdringt, nicht ohne ganz evidente, dringende und überwiegende Gründe abweichen soll, daß man daher auch da, wo manches für die Neuerung sprechen mag, es aber nicht ganz unzweifelhaft ist, daß man durch das Neue wahrhaft gewinne, die Neuerung vorerst unterlassen, man also stets im Zweifel am bestehenden Rechte festhalten sollte. Ueberdies ist noch ein anderes, mehr politisches, aber, wie mir scheint, in hohem Grade wichtiges Moment zu beachten, ein Moment, dessen Wichtigkeit namentlich durch die Erfahrungen jüngst vergangener Jahre wieder sehr belegt worden sein dürfte und welche gerade in Zeiten, in welchen mit dem Boden des Rechts in der ungebundensten Weise verfahren werden wollte, ganz besonders der Berücksichtigung werth ist. Durch Neuerungen am bestehenden Rechte, wenn sie gar zu leicht behandelt und nicht durch unzweifelhafte dringende Motive gerechtfertigt werden, kann leicht der Rechtssinn im Volke abgestumpft werden; es kann dadurch leicht der Glaube an die Unantastbarkeit des Rechts selbst wankend gemacht und die Meinung verbreitet werden, das Recht sei etwas Wandelbares, willkürlichen Zwecken und Interessen Dienendes und lasse sich ganz nach Belieben ändern. Gerade in dieser Hinsicht ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Gesetz-

gebung selbst durch die Art und Weise, wie sie das bestehende Recht behandelt, durch die Achtung des Bestehenden, weil es besteht, und durch eine heilige Scheu vor Aenderungen mit ihrem Beispiele vorangeht. — —"

Aber auch im Einzelnen finden sich mustergiltige Ausführungen z. B. über Schadensersatz (S. 102—120), über Culpa (S. 120—128), Casus bei Obligationen (S. 128 bis 140), Irrthum und Betrug bei Verträgen (S. 140—150), Zwang (S. 151 f.); über Construktion der Begriffe, Sprache, Terminologie, Definitionen (S. 176 ff.); über die Anforderungen an die Vollständigkeit eines Gesetzbuchs (S. 255 f.); über die Rechts- und Gesetzesanalogie (S. 266 f.). [16])

Von römisch-rechtlichen Publikationen sind noch hervorzuheben:

Das gemeine Pfandrecht als Theil der Pandektenvorlesungen. Als Manuscript gedruckt für seine Zuhörer. [17]) (Tübingen, Eifert, sine anno.) [18])

---

16) Windscheid (l. c. S. 38) sagt: „Ich stehe nicht an, diese Kritik zu den glänzendsten Leistungen Wächters zu rechnen. Die Helligkeit seines Geistes, die jeden Nebel zerstreuende Klarheit seines Verstandes heben sich in schneidender Schärfe ab auf dem Dunkel dieses Entwurfs. Mit unerbittlicher, man möchte fast sagen mit unbarmherziger Logik deckt er die Unvollkommenheiten desselben auf." — Wächter fordert von einem Gesetzbuch: „Es soll möglichst klar und verständlich geschrieben sein, im Ausdruck so bestimmt, präcis und zutreffend, daß es den Gedanken des Gesetzgebers wirklich gibt, nicht mehr und nicht weniger ausspricht und möglichst wenig Zweifeln hierüber Raum läßt; seine Terminologie soll eine feste, sichere, der Sache möglichst entsprechende sein; es soll, durchdrungen von wahrer Wissenschaftlichkeit, doch die Grenze zwischen der wissenschaftlichen Bearbeitung des Stoffes und der legislativen Feststellung wahren; nicht geben, was lediglich in den Kreis der Schule und des Lehrbuchs gehört, dabei aber es doch nicht verschmähen, durch Uebersichtlichkeit dem Verständniß des Lesers zur Hülfe zu kommen; es soll in genauer, scharfer, den Verhältnissen entsprechender Konstruction der Begriffe nicht Wesentliches vermissen lassen; endlich soll es seinen Stoff in möglichster Vollständigkeit behandeln."

17) In seinem Handexemplare setzte W. bei „und durch meine Zuhörer aus einem Manuscript, das ich ihnen mittheilte, me nesciente."

18) Das Druckjahr ist 1851/2.

Commentatio De Partu vivo non vitali. Pars I—V, Lips. 1863—1866. 4°.

Die Erörterung hat zum Gegenstand die — namentlich für das Erbrecht, und die Frage der Paternität und sodann kriminalistisch wichtige — Frage: ob ein zwar lebend geborenes aber nicht lebensfähiges Kind als rechtsfähiges Subjekt zu gelten habe. Wächter vertritt — gegen Savigny und viele Neuere — die verneinende Ansicht. Dabei versteht er unter lebensfähig oder „reif" (in diesem Sinne) diejenige Geburt, welche so lange ausgetragen ist, daß sie nun — in diesem Betracht — selbstständig zu leben im Stande ist. Sonstige Requisite der Lebensfähigkeit (im weiteren Sinn), Gesundheit 2c., kommen nicht in Berücksichtigung.

Das Superficiar- oder Platzrecht (2. Ausg. Leipzig 1868).

Das Jagdrecht und die Jagdvergehen. (Zwei Programme. Leipzig 1870).

Das schwebende Eigenthum. (Leipzig 1871. 34 S.)

Der gute Glaube, insbesondere bei der Ersitzung des Eigenthums (Leipzig 1870, 47 S.); erweitert in der Schrift:

Die Bona Fides insbesondere bei der Ersitzung des Eigenthums (Leipzig 1871, 149 S.); in diese Schrift ist auch aufgenommen das Programm:

„Der entschuldbare Rechtsirrthum, besonders die Bedeutung der von Rechtsgelehrten einem Laien ertheilten Belehrung über bestehendes Recht." (Leipzig 1871. 25 S.)

Die Entscheidungsgründe zu dem Schiedsspruche des O.-A.-G. zu Lübeck in der Berlin-Dresdener Eisenbahnsache. Ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung der Verträge. Festschrift zur Vierten Säkularfeier der Universität Tübingen (Leipzig 1877).

Viele Arbeiten Wächters finden sich in Zeitschriften und Sammelwerken; namentlich sind hervorzuheben:

Die von ihm mitbegründete Tübinger Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 1826—29; zahlreiche Recensionen, größtentheils über strafrechtliche Werke. In Bd. VI (S. 268—408) gab Wächter eine vollständige Literatur des

gesammten Württembergischen Rechts (bis 1829), Strafrecht und Privatrecht umfassend.

Neues Archiv des Criminalrechts (1829 bis 1844), insbesondere Bd. X—XIII. (Selbstmord.[19]) Crimen vis. Lateinische Uebersetzungen der Carolina.)

Archiv für Civilistische Praxis, insbesondere Bd. XIV—XVII. XXIII.[20])

Gerichtssaal, Bd. XVI. XX. XXVII. XXIX. (Zur näheren Bestimmung des Dolusbegriffs. — Volenti non fit injuria. — Ueber die Gewalt bei der Erpressung. — Ueber den Thatbestand des Verbrechens der Kindesabtreibung. — Zur Textes-kritik und zur Auslegung des Strafgesetzbuchs, namentlich der §§. 88 und 89. — Die 2 ersteren Beiträge sind den für seine Zuhörer im Criminalrecht gedruckten Beilagen entnommen, die drei letzteren sind akademische Programme.

Goltdammer's Archiv, Bd. VIII. S. 5—23, über die Concurrenz verschiedener Strafgesetze während des Laufs fortgesetzter oder fortdauernder Verbrechen und den Anfangspunkt der Verjährung. (1860.)

Schletter's Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Bd. I (1855) S. 105—113, die deutsche Strafrechtswissenschaft des XIX. Jahrhunderts und ihre Aufgaben.

In Sarwey's Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg hat Wächter einige Kontroversen des Württ. Rechts eingehend erörtert.[21])

---

19) „Revision der Lehre vom Selbstmorde, nach dem Römischen und gemeinen Deutschen Rechte und den neueren Gesetzgebungen" Bd. X. 126 S. Wächter schreibt hierüber 30 Jahre später: „Die Resultate von den Späteren beinahe durchaus angenommen, auch vielfach ausgeschrieben, ohne mich zu nennen."

20) In Band XXIII. (1840) S. 33—111 findet sich die für Württemberg bedeutende Abhandlung über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen nach Württ. Recht (auch besonders gedruckt, Heidelb. 1840. 78 S.). Hervorzuheben ist in Bd. XXIV. und XXV. die bahnbrechende Abhandlung über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten (1841).

21) Bd. IV S. 399—459, über die Ungiltigkeit der statutarischen Gesetze Neu-Württembergs; Bd. 5. S. 419 bis 428, über die rechtlichen

In der akademischen Monatsschrift von Lang und Schletter (Leipzig 1850. S. 4—11) findet sich Wächters Rede über die Reformbestrebungen der Deutschen Universitäten abgedruckt.

Beachtenswerth ist der Aufsatz über Gesetzgebung im Staats-Lexikon von Rotteck und Welcker (3. Aufl. Leipzig 1862. Bd. VI. S. 462—517).[22])

Auch in der zweiten Ausgabe des Staatslexikons Bd. XII. S. 463—470 findet sich ein Aufsatz von Wächter über „Neuere Strafgesetzbücher" (1848).

Mehrere Arbeiten von Wächters Hand finden sich in

Wirkungen des Vertrags einer in der Errungenschaftsges. lebenden Ehefrau; Bd. 8, S. 472 bis 492, über die Veräußerungsbefugniß des Ehemanns; Bd. 9, S. 234 bis 253, über den Art. 15 des württ. Prior.ges. v. 15. April 1825.

22) Wächter erörtert zunächst die Quellen des älteren, gemeinen und des partikulären Rechts in Deutschland, die Codifikationen auf den Gebieten des Strafrechts und des Privatrechts, das Bedürfniß einer neuen deutschen Gesetzgebung für das materielle, wie für das Prozeß-Recht und die sich entgegenstehenden Ansichten über die Art, wie die Aufgabe zu lösen sein möchte. Sehr beachtenswerth ist heute noch die Darlegung „der Momente, die bei einer Codifikation des Privatrechts im Auge zu behalten sein werden." (S. 502—504). Hierauf wird die Frage erörtert, ob und in wie weit einheitliche Codifikation wünschenswerth sei. In Beantwortung dieser Frage bemerkt er unter anderem: „Welchen ganz anderen (als den seither erzielten) Resultaten würden wir entgegensehen können, wenn die gesammte Kraft der deutschen Wissenschaft und Praxis in Bearbeitung, Anwendung und Fortbildung einer und derselben Codifikation sich konzentriren könnte!" Es soll aber nicht auf jedem Rechtsgebiete die partikularrechtliche Bildung ausgeschlossen sein. „Es haben sich z. B. die ehelichen Güterverhältnisse in den einzelnen Provinzen Deutschlands in sehr verschiedener Weise festgesetzt, das Volk hat sich in dieselben so hineingelebt und sie durchdringen so sehr alle Lebensverhältnisse, daß es nicht gerathen sein würde, in dieser Beziehung eine durchgreifende Einheit legislativ festzustellen." Eingehend wird die Entstehung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung und das Zustandekommen des Handelsgesetzbuches dargelegt. Den Schluß bilden die — namentlich durch den Juristentag angeregten — Anbahnungen gemeinsamen deutschen Civil- und Strafrechts und einheitlicher Prozeß-Gesetzgebung.

Weiske's Rechtslexikon, die Artikel „Accessio" und „Accession" „Aufruhr", „Diebstahl".

Endlich hat Wächter (1858—1862) auch in das Hirzel'sche Hauslexikon [23]) eine große Anzahl populärer Aufsätze geschrieben. [24])

---

23) Das Hauslexikon, Encyklopädie praktischer Lebenskenntnisse für alle Stände. 3. Ausg. Leipzig 1859 f.

24) Es sind dies die Artikel: Abwesenheit, Abzugsgeld, Adel, Adoption, Aftermiethe, Alimente, Aufgebot, Aufkündigung, Ausstattung, Baares Geld, Balkenrecht, Baumfrevel, Bedingung, Begräbnißkosten, Besitz, Betrug, Bewegliche Sachen, Brandstiftung, Bürgschaft, Canonisches Recht, Cautelen, Caution, Cession, Clauseln, Collation, Compensation, Commissorischer Vertrag, Confirmation, Confiscation, Confusion, Conventionalstrafe, Darlehen, Delegation, gerichtliche Deposition, Depositum, Deposition, Diebstahl, Dingliche und persönliche Rechte, Dispensation, Dos, Ehe, Ehegatten, Eheverträge, Eigenthum, Erbschaft und Erbfolge, Fahrlässigkeit, Familie, Fischerei, Flüsse, Frauenspersonen, Früchte, Fund, Gemeines Recht, Genehmigung, Gewalt und Drohung, Handgeld, Hausfriede, Hochzeitsgeschenke, Indebitum, Intercession, Interusurium, Intestaterbfolge, Irrthum, Kauf, Legitimation, Meineid, Mündigkeit, Nachbarrecht, Negotiorum Gestio, Notherbe, Nothwehr, Nothstand, Obligatio, Occupatio, Person, Pertinenzen, Pfandrecht, Pollicitatio und Auslobung, Privilegium, Protestation, Quittung, Rechtsgeschäft, Retentionsrecht, Reuvertrag, Schaden, Schatz, Scheingeschäfte, Schenkung, Schmerzengeld, Schulden, Selbsthilfe, Servituten, Tausch, Testament und Codizill, Traufrecht, Väterliche Gewalt, Verdingungsvertrag, Vergleich, Verjährung, Verlöbniß, Vermächtniß, Verschollener, Verschwender, Versteigerung, Vertrag, Verzicht, Verzug, Vorkaufsrecht, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Zahlung, Zeit, Zinsen, Zufall, Zuwachs.

In Betreff dieser Aufsätze sagt Wächter in dem Vorwort zu der (beabsichtigten) Herausgabe seiner Pandekten-Vorlesungen: „Noch habe ich eine Bemerkung beizufügen, um nicht in den Verdacht eines Plagiats zu kommen. Wir haben manche populäre Darstellungen des geltenden Rechts, welche zur Orientirung für den Laien bestimmt sind. Leider werden solche Darstellungen häufig von Solchen gemacht, die selbst kaum mehr als Laien im Recht sind. Dadurch kann das Publikum, für welches sie bestimmt sind, auf eine empfindliche Weise in Irrthum geführt werden. Es sollten vielmehr auch diejenigen, welche einen Theil ihres Hauptberufs in die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts setzen und in dieser leben, es nicht verschmähen, ihre nicht rechtskundigen Mitbürger, soweit es möglich und für das Bedürfniß derselben wünsch-

Wächter hat am Schluß seines Lebens nur das Eine beklagt, daß er seine literarischen Plane nicht mehr zur Ausführung bringen konnte. So wenig das von anderer Hand ersetzt werden kann und darf, so legt doch die große Verbreitung, welche seine Collegienhefte, namentlich über Pandekten und Strafrecht nebst ihren Beilagen, fanden und noch haben, sowie die Vorarbeiten, welche er selbst bis zuletzt fortgeführt, den Plan nahe, zunächst wenigstens die Pandektenvorlesung herauszugeben. Dies Unternehmen ist im Werk. Sodann hat Wächter eine Reihe der interessantesten Rechtsfälle, namentlich für das Spruchkollegium in Leipzig ausgearbeitet und in diese Referate civilistische Ausführungen verflochten, auf welche er selbst großen Nachdruck legte. Es ist beabsichtigt, Einzelnes aus dieser handschriftlichen Sammlung in dem Archiv zu veröffentlichen.

---

enswerth ist, in populärer Weise zu belehren, wie dieses unser Volle[s] in so tüchtiger Weise that. Aus diesem Grund habe ich keinen Anstand genommen, einer an mich ergangenen Einladung zu entsprechen, und einzelne Lehren des Civilrechts in populärer Darstellung für das „Hauslexikon“ zu bearbeiten, jedoch ohne mich dabei zu nennen. Eine wissenschaftliche Darstellung des geltenden Rechts aber hat sich auch die Aufgabe zu stellen, so klar und faßlich wie möglich zu sein und wird daher häufig in Anlage, Gang und allgemeiner Behandlung selbst mit einer für den Laien bestimmten Darstellung übereinstimmen dürfen. Wenn daher in Ausdrücken, Grundgedanken, Anlage des Ganzen die Darstellung in meinen Pandekten mit anonymem Artikeln im Hauslexikon in Manchem übereinstimmt: so bitte ich zu beachten, daß jene Artikel von mir selbst herrühren.“


Printed in Germany

